Gesetz

über

Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 7. Wintermonat 1869 betreffend die Zürcher Kantonalbank.

(Vom 1. Wintermonat 1872.)

---

§ 1. Der § 7 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 7. Wintermonat 1869 wird in folgender Weise abgeändert:

„§ 7. Der Kantonalbank steht das Recht der Emission unverzinslicher Banknoten zu. Deren Werth und Gesammtbetrag wird durch den Kantonsrath auf den Antrag des Bankrathes je nach Bedürfniß bestimmt."

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Zürich, den 20. Augstmonat 1872.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der dritte Sekretär:

G. Vogt.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 1. Wintermonat 1872 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 27. Weinmonat 1872 festgestellt hat und sich ergeben:

Votanten:	Annehmende:	Verwerfende:
47,972	32,910	5,833

Leere und ungültige Stimmen: 9,129

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 7. Christmonat 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident:

Pfenninger.

Der Staatsschreiber:

Keller.

Bundesgesetz

über

polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

(Vom 8. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betrachtung, daß zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen die Gesetzgebung der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr ausreicht, und in Ausführung von Art. 59 der Bundesverfassung:

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Christmonat 1870,

beschließt: